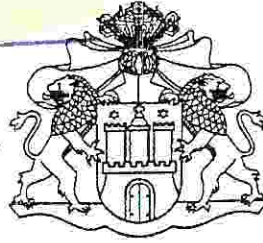


# Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Geschäfts-Nr.: 919 C 224/08



## URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Sache

Rechtsanwalt Dr. Christian Dawe als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Herrn [REDACTED] und [REDACTED], Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Servatius, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg,  
Gz.: 08/46 H, GK 14

gegen

Citibank Privatkunden AG & Co.KG aA, Möllner Landstr. 31, 22111 Hamburg, vertr. durch d.Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Notare Batzlaff & Partner, Sophienblatt 11, 24103 Kiel, Gz.: 01216-08-STA

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St.Georg, Abteilung 919, durch die Richterin Barnard aufgrund der am 17.9.2008 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

### Verkündung

Verkündet am

29.10.2008

Peters

Justizangest. als Urkundsbeamtin / Urkundsbeamter d. Geschäftsst.

### Rechtskraftzeugnis

Dieses Urteil ist mit Ablauf des / am

rechtskräftig geworden.  
Notfristzeugnis vom

Hmb.,

als Urkundsbeamtin / Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

### Zustellungsvermerk

Zustellung des Urteils an Klägerin / Kläger

am

Zustellung des Urteils an Beklagte / Beklagten

am

Hmb.,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von EUR 2.866,40 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.05.2008 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von EUR 632,36 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.06.2008 zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldner, der [REDACTED] sowie des [REDACTED], aufgrund der Beschlüsse des Amtsgerichts Hamburg vom 14.03.2007, Geschäftsnummer 68c IK 190/07, und 22.03.2007, Geschäftsnummer 68c IK 189/07.

Die Schuldner schlossen am 10.03.2006 einen Darlehensvertrag über EUR 41.420,01 mit der Beklagten sowie einen Versicherungsvertrag für Ratenkredite mit der CIV Lebensversicherung AG/CIV Versicherungs AG, einer Kooperationspartnerin der Beklagten. Die sofort fällige Einmalprämie für den Versicherungsvertrag betrug EUR 2.866,40 (Klageforderung). Diesen Betrag zahlte die Beklagte aus dem Darlehen direkt an das Versicherungsunternehmen.

Mit Schreiben vom 06.05.2007 widerrief der Kläger den Kreditvertrag vom 10.03.2006 und forderte die Beklagte zur Zahlung der Versicherungsprämie unter Fristsetzung bis zum 20.05.2007 auf. Mit Schreiben vom 12.02.2008 ließ der Kläger die Beklagte durch seinen Prozessbevollmächtigten zur Zahlung sowie zur Übernahme der Kosten der anwaltlichen Tätigkeit, berechnet nach einem Gebührenwert von EUR 2.866,40, auffordern.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von EUR 2.866,40 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.05.2008 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von EUR 632,36 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Darlehensvertrag und der Versicherungsvertrag stellten kein verbundenes Geschäft im Sinne des § 358 BGB dar. Die Widerrufsfrist gem. § 355 Abs. 3 Satz 1 BGB sei erloschen gewesen, weil die Beklagte die Schuldner ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht belehrt habe.

Die Klage ist der Beklagten am 11.06.2008 zugestellt worden. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 17.09.2008 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I. Die gemäß § 21 Abs.1 ZPO vor dem angerufenen Gericht zulässige Klage ist begründet.

1. Der Kläger kann als Insolvenzverwalter der Schuldner und Darlehensnehmer die von diesen gezahlte Versicherungsprämie in Höhe der Klagforderung nach § 358 Abs 3, Abs. 4. 357, 346ff. BGB von der Beklagten als Darlehensgeberin zurückverlangen.

Der vom Kläger mit Schreiben vom 06.05.2007 erklärte Widerruf des Kreditvertrags erfasst auch die hier streitgegenständliche Restschuldversicherung und führt dazu, dass dieser nach Maßgabe der genannten Vorschriften rückabgewickelt werden muss, wobei dem Kläger der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens nicht entgegengehalten werden kann.

Der Widerruf ist insbesondere rechtzeitig erklärt. Der Kreditvertrag datiert zwar vom 10.03.2006. Die Widerrufsfrist ist jedoch nicht gemäß § 355 Absatz 3 Satz 1 BGB erloschen, weil die Schuldner nicht ordnungsgemäß belehrt worden waren. Die Belehrung der Schuldner in dem Darlehensvertrag genügt nicht den Anforderungen des § 14 Abs.1 BGB-Info, insbesondere ist die Anlage 2 zu § 14 BGB-Info nicht verwandt worden.

Die Belehrung der Schuldner erfolgte nicht im gebotenen Umfang, weil keine Belehrung darüber erfolgte, dass im Falle des Widerrufs des Darlehensgeschäfts auch die Bindung an den Versicherungsvertrag entfallen würde. Bei dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag handelt es sich um ein verbundenes Geschäft, das mit dem Darlehensgeschäft eine wirtschaftliche Einheit bildet. Der Hinweis darauf, dass das Versicherungsverhältnis kündbar ist, reicht für eine wirksame Belehrung über die Folgen des Widerrufs des Darlehensvertrages nicht aus (*LG Hamburg, Urteil vom 11.07.2007, 322 O 43/07, zitiert nach juris*).

Darlehensvertrag und Versicherungsvertrag stellen ein verbundenes Geschäft im Sinne des § 358 BGB dar mit der Folge, dass darüber entsprechend § 14 BGB-Info zu belehren gewesen wäre. Im Fall der wie hier unterbliebenen Belehrung begann die Widerrufsfrist nicht zu laufen (*vgl. LG Hamburg, Urteil vom 11.07.2007, 322 O 43/07, zitiert nach juris*).

Der zwischen den Parteien geschlossene Kreditvertrag unterfällt §§ 495, 355 BGB. Der über diesen mitfinanzierte Restschuldversicherungsvertrag stellt ein verbundenes Geschäft dar. Zum Abschluss einer solchen Versicherung verständigten sich die Parteien in dem Darlehensvertrag darüber, dass die einmalige Versicherungsprämie in Höhe der Klagforderung durch

die Darlehenssumme mitfinanziert werden sollte. Durch die über die Schuldner als Versicherungsnehmerin abgeschlossene Versicherung sollte bei Eintritt des Versicherungsfalles die Erfüllung der Ansprüche der Schuldner aus dem Kreditvertrag durch Zahlung des noch offenen Rests der Kreditschuld durch den Versicherer (§ 267 BGB) gesichert und die Beklagte von einer entsprechenden Zahlungspflicht befreit werden (*vgl. LG Hamburg, Urteil vom 11.07.2007, 322 O 43/07, zitiert nach juris*).

Das erkennende Gericht ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für ein verbundenes Geschäft erfüllt sind, da der Darlehensvertrag und der Restschuldversicherungsvertrag eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die Restschuldversicherung ist vollumfänglich über den den Schuldner gewährten Kredit finanziert worden, indem ihnen dieser in Höhe der Prämie gar nicht erst ausgezahlt wurde. Der wechselseitige Bezug zwischen dem Kredit- und dem Versicherungsvertrag ist damit offenkundig. Die reine Restschuldversicherung ist mit dem Kreditvertrag streng in einer Weise verbunden, dass beide Verträge dem Verbraucher als eine Einheit erscheinen müssen und auch objektiv eine solche darstellen (*LG Hamburg, Urteil vom 11.07.2007, 322 O 43/07, zitiert nach juris*).

Gründe, die mitfinanzierte Restschuldversicherung aus dem Verbraucherschutz des § 358 BGB herauszunehmen, sind nicht ersichtlich. Dem Regelungszweck dieser Bestimmung kann nicht entnommen werden, dass nur eigenständige fremdfinanzierte Kauf- oder Dienstleistungsgeschäfte erfasst werden sollen. Die Schuldner „erkaufen“ sich von dem Darlehen neben der Verwendung des ihnen ausgezahlten Betrags eben auch diesen Versicherungsschutz. Eine teleologische Reduktion der Vorschrift ist nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht geboten. Nach der hier vorliegenden Vertragsgestaltung wenden die Schuldner planmäßig einen nicht unerheblichen Teil der Valuta in Kenntnis der Darlehensgeberin sogleich für die Erfüllung der Prämienschuld auf. Dies stellt kein eigentlich nur "dienendes" Sicherungsgeschäft wie etwa die Bestellung von Sicherheiten, die gewisse Kosten auslösen, sondern die teilweise Verwendung des Darlehens zur Finanzierung eines Versicherungsschutzes, den die Schuldner erlangen, dar. Die Voraussetzungen des § 358 Abs. 3 BGB liegen deshalb vor (*LG Hamburg, Urteil vom 11.07.2007, 322 O 43/07, zitiert nach juris*).

Ein Ausschluss des Kündigungsrechts des Darlehensvertrages (§ 495 BGB) wegen § 358 Abs. 2 Satz 2 BGB ist hier nicht gegeben, weil der Versicherungsvertrag nicht seinerseits widerruflich ist, sondern versicherungsrechtliche Besonderheiten gelten. Auch diese Besonderheit des Versicherungsrechts führen hier nicht zu einem anderen Ergebnis. Ein anderes Ergebnis ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil die Schuldner sich vom Lebensversicherungsvertrag nach dem Versicherungsvertragsgesetz ohnehin binnen Monatsfrist lösen konnten. § 14 BGB-Info stellt Anforderun-

gen für eine Belehrung über die Folgen des Widerrufs unabhängig davon auf, ob ein Widerruf auch aus anderen Gründen erfolgen könnte (wenn nicht § 358 Abs. 2 Satz 2 BGB eingreift). Auch die Folgen der Rückabwicklung nach §§ 358, 357, 346ff. BGB, nach denen die Schuldner quasi den Versicherungsschutz herauszugeben hätten, führen nicht zu einer abweichenden Bewertung. Die genannte Rechtsfolge ist dem Versicherungsvertrag bei vorläufiger Deckung immanent und gilt für alle Fälle, in denen vorläufiger Deckungsschutz vor endgültigem Wirksamwerden der Verträge gewährt wird, sodass eine Einschränkung des Widerrufs oder der Pflicht zur Belehrung auch aus diesem Grunde nicht geboten erscheint (LG Hamburg, Urteil vom 11.07.2007, 322 O 43/07, zitiert nach juris).

2. Der Kläger kann von der Beklagten darüber hinaus die Erstattung der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 249 ff. BGB in Höhe von EUR 632,36 verlangen. Danach hat die Beklagte dem Kläger alle Schäden zu ersetzen, die dem Kläger nach Eintritt des Verzuges aufgrund der ausgebliebenen Leistung entstanden sind. Der Gläubiger ist so zu stellen, wie er bei rechtzeitiger Leistung des Schuldners stehen würde (Heinrichs in Palandt, 66. Auflage, § 286 Rn. 45). Nachdem der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung zum 20.05.2007 zur Zahlung der Versicherungsprämie aufgefordert hatte, befand sich diese seit dem 21.05.2007 in Verzug, ohne dass es insoweit einer Mahnung bedurfte. Die Kosten, die durch die Beauftragung des Rechtsanwalts entstanden sind, sind als Kosten der Rechtsverfolgung erstattungsfähig. Vorliegend sind aufgrund der vorgerichtlichen Tätigkeit des klägerischen Prozessbevollmächtigten sowohl hinsichtlich der Tätigkeit für Frau Sonja Kutsch als auch für Herrn Ingo Kutsch Gebühren in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG in Höhe von EUR 245,70, eine Auslagenpauschale gem. Nr. 7001, 7002 VV RVG in Höhe von EUR 20,00 sowie Mehrwertsteuer in Höhe von EUR 50,48, also insgesamt EUR 632,36, angefallen, jeweils berechnet nach einem Gegenstandswert von EUR 2.866,40.
  3. Die Entscheidung zur Verzinsung beruht hinsichtlich der Hauptforderung auf §§ 280, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB, hinsichtlich der Nebenforderung auf § 291 BGB.
- II. Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Barnard  
- Richterin -

